



Information

zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) für

Betreiber von Zwischenlagern

Stand: 6. Februar 2024

Die ErsatzbaustoffV als Teil der sogenannten Mantelverordnung trat am 1. August 2023 in Kraft. Somit gelten neue abfallrechtliche Regelungen, welche die Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAGA) Mitteilung 20 und deren Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, insbesondere die Einbauklassen und Zuordnungswerte, im Wesentlichen ersetzen.

Die ErsatzbaustoffV ist eine **bundeseinheitliche, verbindliche** Rechtsverordnung, die unmittelbare Gültigkeit gegenüber ihren Adressaten hat. **Betreiber von baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich zugelassenen Anlagen, in denen mineralische Abfälle zur Verwertung in technischen Bauwerken behandelt oder von diesen in Verkehr gebracht werden, sind von den neuen Regelungen unmittelbar betroffen.** Die Regelungen betreffen neben Erzeugern und Besitzern mineralischer Abfälle und mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) auch Betreiber von Zwischenlagern sowie von mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen.

Hinweis:

Gesonderte Informationen werden auch für folgende, durch die ErsatzbaustoffV betroffene Adressaten zur Verfügung gestellt:

- Erzeuger und Besitzer,
- Sammler und Beförderer,
- Betreiber von stationären Aufbereitungsanlagen,
- Betreiber von mobilen Aufbereitungsanlagen
- Inverkehrbringer,
- Verwender (zum Beispiel Bauherren) und
- Eigentümer von Grundstücken.

ALLGEMEINES ZUR NEUEN ERSATZBAUSTOFFV

In der ErsatzbaustoffV werden für Betreiber von Aufbereitungsanlagen erstmalig bundeseinheitlich verbindliche Anforderungen an die Herstellung, Untersuchung, Klassifizierung sowie an das Inverkehrbringen und den Einbau von MEB gestellt. Dies betrifft sowohl MEB im Sinne des § 2 Nummern 18 bis 33 ErsatzbaustoffV als auch aus diesen bestehende Gemische. Zu den MEB im Sinne der Verordnung gehören unter anderem Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Bodenmaterial, Schlacken aus der Metallherzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen.

Die Herstellung und das Inverkehrbringen von MEB und deren Verwendung in spezifischen Einbauweisen innerhalb technischer Bauwerke wie beispielsweise des Straßen- und Erdbaus, des Schienenverkehrswegebau oder als Unterbau unter Fundament- oder Bodenplatten sind seit dem 1. August 2023 nur noch zulässig, wenn diese Ersatzbaustoffe die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einhalten. Dazu müssen die MEB einer der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen zugeordnet werden können und im Rahmen des vorgeschriebenen Güteüberwachungssystems hergestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Güteüberwachung gelten allein für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Die Verwendung von MEB in technischen Bauwerken ist nur zulässig, wenn die MEB die jeweiligen Materialwerte einhalten und die Einbauweise nach der ErsatzbaustoffV zugelassen ist.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorgaben bzw. Regelungen der ErsatzbaustoffV nicht einhält sowie den Überwachungs- und Untersuchungsumfang nicht ordnungsgemäß durchführt und dennoch MEB in Verkehr bringt oder verwertet, handelt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungswidrig.

ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB VON ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG

Die Anforderungen sind abhängig vom Material, das zwischengelagert wird. Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) Anlagen zur Zwischenlagerung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder Baggergut,
- b) Anlagen zur Zwischenlagerung von anderen nicht aufbereiteten Materialien (zum Beispiel Bauschutt),
- c) Anlagen zur Zwischenlagerung von MEB.

a) ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG VON NICHT AUFBEREITETEM BODENMATERIAL ODER BAGGERGUT

Der Betreiber eines Zwischenlagers hat die Pflicht, das nicht aufbereitete Material, das in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll, untersuchen zu lassen und zu klassifizieren (Untersuchung mindestens alle 3.000 Kubikmeter).

Die ErsatzbaustoffV regelt die Annahmekontrolle, die Probenahme und Untersuchung, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse (einschließlich Klassifizierung) und die Dokumentation.

Der Verbleib des nicht aufbereiteten Bodenmaterials / Baggergutes ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Spätestens bei der Abgabe des Materials aus einem Zwischenlager ist dafür ein Lieferschein entsprechend dem Muster Lieferschein aus Anlage 7 ErsatzbaustoffV auszufüllen, zu unterschreiben und zu übergeben (siehe [Information zur Ersatzbaustoffverordnung \(ErsatzbaustoffV\) für Inverkehrbringer](#)).

b) ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG VON ANDEREN NICHT AUFBEREITETEN MATERIALIEN (ZUM BEISPIEL BAUSCHUTT)

Der Betreiber eines Zwischenlagers wird mit der Annahme von anderen nicht aufbereiteten Materialien Besitzer dieser Abfälle und hat damit die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen.

Soweit diese Abfälle für den Einbau in technische Bauwerke vorgesehen, jedoch nicht unmittelbar hierfür geeignet sind, haben die Erzeuger und Besitzer sie getrennt zwischenzulagern und einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen (siehe [Information zur Ersatzbaustoffverordnung \(ErsatzbaustoffV\) für Erzeuger und Besitzer](#)).

c) ANLAGEN ZUR ZWISCHENLAGERUNG VON MEB

Der Betreiber eines Zwischenlagers übernimmt den Ersatzbaustoff inklusive Lieferschein und passt den Lieferschein bei Abgabe einer Teilmenge des Ersatzbaustoffes entsprechend an (siehe [Information zur Ersatzbaustoffverordnung \(ErsatzbaustoffV\) für Inverkehrbringer](#)).

WIE SIE SICH VORBEREITEN KÖNNEN / WAS ZU BEACHTEN IST

- Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Regelungen der ErsatzbaustoffV vertraut. Informieren Sie sich im Internet unter <https://www.bgbl.de/> (Bundesgesetzblatt, BGBl) über die ErsatzbaustoffV (BGBl. 2023 I Nummer 186 vom 13. Juli 2023)

- Weitere Informationen finden sich auf der Website der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft unter <https://www.laga-online.de> in den LAGA Vollzugshilfen (FAQ) Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung Version 2 (Stand: 21. September 2023).
- Beabsichtigen Sie keine wesentliche Änderung des zugelassenen Betriebsumfanges hinsichtlich der Abfallarten oder der Lager- beziehungsweise Durchsatzmengen, ist in der Regel eine Anzeige nach § 15 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich und ausreichend.
- Planen Sie die Verwendung des Lieferscheines nach ErsatzbaustoffV in Ihren Betriebsablauf ein. Aktualisieren Sie die entsprechenden Arbeitsanweisungen und unterweisen Sie das betroffene Personal rechtzeitig.
- Es ist davon auszugehen, dass die Kapazitäten anerkannter beziehungsweise akkreditierter Überwachungs- und Untersuchungsstellen, welche unter anderem die Erstellung des Eignungsnachweises sowie die Fremdüberwachung für Sie übernehmen müssen, begrenzt sind.
Nehmen Sie daher rechtzeitig Kontakt mit entsprechenden Stellen auf, um sich deren Leistungen zu sichern.
- Eine Untersuchung und Klassifizierung (Zuordnung zu einer definierten Materialklasse) nach der LAGA Mitteilung 20 kann auch nach dem Inkrafttreten der ErsatzbaustoffV erforderlich sein, sofern dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Lagerung nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) notwendig ist. Diesbezügliche Regelungen in Ihrer Anlagengenehmigung gelten in der Regel auch über den 1. August 2023 fort, sofern nichts anderes bestimmt ist.

KONTAKT / AUSKÜNFTE

Bei Fragen zu abfallrechtlichen Belangen wenden Sie sich bitte an die Abfalldezernate der örtlich zuständigen Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.